DentaTool Zusatzbedingungen Monatsvertrag

Version: 1.5 | Stand: Oktober 2026

§ 1 Geltungsbereich, Rangfolge und Begriffe

(1) Diese Zusatzbedingungen gelten für DentaTool-Nutzungsverträge zwischen der DentaTool GmbH & Co. KG (Anbieter) und dem Kunden, die bei Vertragsabschluss mit monatlicher Laufzeit („Monatsvertrag“) gewählt wurden. Sie ergänzen die Nutzungsbedingungen (AGB) des Anbieters in der bei Vertragsabschluss vereinbarten Fassung.

(2) Diese Zusatzbedingungen konkretisieren für Monatsverträge § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 bis 4 und § 15 Abs. 1 und 2 AGB hinsichtlich der Lizenzermittlung, des Abrechnungszeitraums, des Vertragsbeginns, der Laufzeit, Verlängerung und ordentlichen Kündigung. Bei Widersprüchen gehen diese Zusatzbedingungen den AGB vor; dies gilt insbesondere für den Beginn und die erste Laufzeit des Vertrags. Im Übrigen gelten die AGB, der Auftragsverarbeitungsvertrag und die weiteren Vertragsunterlagen unverändert.

(3) In diesen Zusatzbedingungen bedeuten:

„Anfangsphase“: der Zeitraum vom Vertragsschluss bis einschließlich zum Vortag des kostenpflichtigen Beginns (§ 4 Abs. 2 und 3);
„kostenpflichtiger Beginn“: der Tag, ab dem die Vergütung geschuldet wird (§ 4 Abs. 3 und 4);
„Vertragsmonat“: jeder kostenpflichtige Kalendermonat, für den die Vergütung nach § 2 geschuldet wird. Die Anfangsphase ist kein Vertragsmonat.

§ 2 Vergütung

(1) Die Vergütung ergibt sich aus dem bei Vertragsabschluss angezeigten Angebot. Sie beträgt, soweit nicht individuell etwas anderes ausgewiesen ist, 169,00 € netto pro Monat einschließlich fünf Benutzerlizenzen. Jede weitere Benutzerlizenz kostet 10,00 € netto pro Monat.

(2) Maßgeblich sind die am Stichtag für das Labor freigeschalteten persönlichen Laborzugänge. Jeder berechtigte Benutzer wird je Labor einmal gezählt; auch Labor-Administratoren zählen. Dies gilt auch für Benutzer, die die Plattform ausschließlich für die Zeiterfassung nutzen. Die Anmeldungshäufigkeit ist unerheblich. Noch nicht angenommene Einladungen und deaktivierte Zugänge werden nicht gezählt. Ausschließlich für das Kundenportal freigeschaltete Zugänge von Kunden (Zahnärzten) sind kostenlos und benötigen keine Benutzerlizenz. Vom Anbieter ausdrücklich als kostenfrei ausgewiesene Supportzugänge bleiben unberücksichtigt.

(3) Stichtag ist der 1. jedes Vertragsmonats um 00:00 Uhr in der Zeitzone Europe/Berlin. Beginnt die kostenpflichtige Laufzeit am Abschlusstag (§ 4 Abs. 3 Satz 2) oder rückwirkend (§ 4 Abs. 4 Satz 2), erfolgt die erste Zählung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. In der Anfangsphase fällt keine Vergütung an. Die beim Abschluss angezeigte Lizenzzahl und der daraus berechnete Monatspreis geben den damaligen Berechnungsstand wieder; für die jeweilige Monatsabrechnung ist die Zählung am Stichtag maßgeblich.

(4) Der monatliche Gesamtpreis beträgt den vereinbarten Basispreis zuzüglich des vereinbarten monatlichen Einzelpreises, multipliziert mit der Anzahl der über die enthaltenen fünf Lizenzen hinausgehenden Laborzugänge am Stichtag. Bei bis zu fünf Laborzugängen bleibt der Basispreis unverändert. Individuell vereinbarte Basis- und Einzelpreise gehen den Standardpreisen vor. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(5) Aktivierungen, Deaktivierungen und Wechsel zwischen einem reinen Kundenportalzugang und einem Laborzugang nach dem Stichtag werden bei der nächsten Zählung berücksichtigt. Sie führen im laufenden Vertragsmonat weder zu einer anteiligen Nachberechnung noch zu einer anteiligen Erstattung. Der Kunde kann einzelne Laborzugänge jederzeit deaktivieren; eine Verringerung der abrechnungsrelevanten Anzahl wirkt ab dem nächsten Stichtag. Die Vierwochenfrist zur Kündigung des gesamten Vertrags gilt hierfür nicht. Für diese Mengenanpassungen ist keine gesonderte Änderungsvereinbarung erforderlich. Mit der Aktivierung eines Laborzugangs durch den Kunden gilt die dafür erforderliche Benutzerlizenz im Sinne von § 12 Abs. 2 AGB als gebucht; sie wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 vergütet.

(6) Der Kunde verwaltet die Nutzungsberechtigungen seiner Benutzer und deaktiviert Zugänge ausgeschiedener oder nicht mehr berechtigter Personen unverzüglich. Die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses oder eine unterbliebene Anmeldung bewirkt nicht automatisch die Deaktivierung des Laborzugangs; §§ 4 Abs. 4 und 8 Abs. 6 AGB bleiben unberührt.

§ 3 Abrechnung und Zahlung

(1) Gemäß § 7 Abs. 2 AGB erfolgt die Abrechnung ab dem kostenpflichtigen Beginn monatlich im Voraus für den jeweiligen Vertragsmonat. Die Anfangsphase wird nicht berechnet.

(2) Für jeden Vertragsmonat erhält der Kunde einen nachvollziehbaren Abrechnungsnachweis mit Vertragszeitraum, Stichtag, berücksichtigten Laborzugängen, Inklusiv- und Zusatzlizenzen, vereinbarten Basis- und Einzelpreisen sowie dem Gesamtpreis. Vertragsdokumente und Abrechnungsnachweise können die berechtigten Labor-Administratoren für das eigene Labor in der Plattform einsehen und speichern. Abgeschlossene Monatsabrechnungen bleiben nachvollziehbar; Berichtigungen werden gesondert dokumentiert.

(3) Rechnungen werden gemäß § 7 Abs. 6 AGB elektronisch zur Verfügung gestellt, soweit gesetzlich vorgeschrieben als strukturierte elektronische Rechnung (E-Rechnung) im Sinne von § 14 UStG. Es gilt die auf der Rechnung angegebene Zahlungsfrist (§ 7 Abs. 7 AGB).

(4) Der Anbieter protokolliert die Zählung am Stichtag (Zeitpunkt, Anzahl und Kennungen der gezählten Laborzugänge) und bewahrt das Protokoll so lange auf, wie es für Abrechnung und Nachweis erforderlich ist. Das Protokoll gilt als Nachweis der abrechnungsrelevanten Anzahl; dem Kunden bleibt der Nachweis der Unrichtigkeit unbenommen. Einwendungen gegen einen Abrechnungsnachweis soll der Kunde innerhalb von vier Wochen nach Zugang in Textform erheben; später erhobene Einwendungen bleiben zulässig.

§ 4 Vertragsschluss, Anfangsphase, Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertragsschluss richtet sich nach § 5 AGB. AGB, Auftragsverarbeitungsvertrag und diese Zusatzbedingungen gelten ab Vertragsschluss.

(2) Die Anfangsphase beginnt mit dem Vertragsschluss und endet am Vortag des kostenpflichtigen Beginns. In der Anfangsphase ist die Nutzung kostenlos; es fällt auch keine anteilige Vergütung an. Die Anfangsphase ist keine Testphase im Sinne von § 6 AGB; für die Kündigung in der Anfangsphase gilt Absatz 6. Eine Anfangsphase wird je Labor nur einmal gewährt.

(3) Der kostenpflichtige Beginn ist der 1. des auf den Vertragsschluss folgenden Kalendermonats, soweit nicht Absatz 4 etwas anderes bestimmt. Bei Abschluss am Monatsersten beginnt die kostenpflichtige Laufzeit am Abschlusstag; der erste Vertragsmonat umfasst dann den gesamten Kalendermonat, eine Anfangsphase gibt es in diesem Fall nicht. Jeder Vertragsmonat entspricht einem Kalendermonat, vom 1. bis einschließlich zum letzten Tag des Monats. Beispiel: Bei einem Abschluss am 15. Oktober ist die Nutzung bis einschließlich 31. Oktober kostenlos; der erste Vertragsmonat läuft vom 1. bis einschließlich 30. November.

(4) Das angenommene Angebot kann einen späteren Monatsersten als kostenpflichtigen Beginn ausdrücklich ausweisen; die Anfangsphase dauert dann bis zum Vortag dieses Datums. Das angenommene Angebot kann außerdem einen zurückliegenden Monatsersten als kostenpflichtigen Beginn ausdrücklich ausweisen, wenn es ausdrücklich darauf hinweist, dass die Vergütung ab diesem Datum geschuldet wird; in diesem Fall entfällt die Anfangsphase, und für die zurückliegenden Vertragsmonate wird der Gesamtpreis nach der Zählung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses berechnet.

(5) Gemäß § 15 Abs. 2 AGB verlängert sich der Vertrag nach dem ersten Vertragsmonat jeweils automatisch um einen weiteren Vertragsmonat, sofern er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des jeweiligen Vertragsmonats in Textform gekündigt wird. Die Kündigung muss der anderen Partei spätestens 28 Tage vor Ablauf des laufenden Vertragsmonats zugehen; geht sie später zu, wirkt sie zum Ende des darauffolgenden Vertragsmonats. Beispiele: Für einen Vertragsmonat mit 30 Tagen (z. B. November) muss die Kündigung spätestens am 2. dieses Monats zugehen, für einen Vertragsmonat mit 31 Tagen (z. B. Dezember) spätestens am 3. dieses Monats.

(6) Abweichend von Absatz 5 kann jede Partei den Vertrag während der Anfangsphase jederzeit in Textform mit Wirkung zum Ablauf der Anfangsphase kündigen. In diesem Fall wird keine Vergütung geschuldet. Geht die Kündigung erst nach Ablauf der Anfangsphase zu, gilt Absatz 5.

(7) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 15 Abs. 3 AGB) sowie die Formvorschriften für Kündigungen (§ 15 Abs. 4 AGB) bleiben unberührt. Für die Folgen der Beendigung, insbesondere Datenexport und Datenlöschung, gelten die AGB und der Auftragsverarbeitungsvertrag.

(8) Ein Wechsel zwischen Monatsvertrag und Jahresvertrag erfolgt nur durch ausdrückliche Vereinbarung. Der Wechsel vom Monatsvertrag in einen Jahresvertrag wird zum Beginn eines Kalendermonats wirksam; der Monatsvertrag endet zu diesem Zeitpunkt, eine neue Anfangsphase entsteht nicht. Ein Wechsel vom Jahresvertrag in einen Monatsvertrag ist erst zum Ende der laufenden Jahreslaufzeit möglich. Bereits bezahlte Vertragszeiträume bleiben unberührt.

§ 5 Preisanpassung

(1) Für Änderungen des vereinbarten Basispreises oder des vereinbarten Einzelpreises je weiterer Lizenz gilt § 7 Abs. 9 AGB. Solche Preisänderungen wirken nur für zukünftige Vertragsmonate und ausschließlich zum Beginn eines Kalendermonats. Sie werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Die Mitteilung weist auf das Sonderkündigungsrecht nach § 7 Abs. 9 AGB hin. Der Kunde kann es durch Kündigung in Textform ausüben, die dem Anbieter spätestens am Vortag des Inkrafttretens zugeht; die Kündigung wirkt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die Vierwochenfrist nach § 4 Abs. 5 gilt hierfür nicht.

(2) Die monatliche Ermittlung des Gesamtpreises anhand einer veränderten Anzahl freigeschalteter Laborzugänge nach § 2 ist die Anwendung der vereinbarten Vergütungsformel. Sie ändert weder den vereinbarten Basispreis noch den vereinbarten Einzelpreis je weiterer Lizenz.